



Allgemeinverfügung

vom 16. September 2026
(ersetzt die Allgemeinverfügung vom 24. Juni 2026)

betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers (*Popillia japonica*) im Kanton Basel-Stadt

I. Einleitung

Die vorliegende Allgemeinverfügung regelt die Vorgehensweise im Zusammenhang mit dem Auftreten des **Japankäfers** (*Popillia japonica*). Die Allgemeinverfügung vom 24. Juni 2026 wird aufgehoben und durch die vorliegende ersetzt. Sie richtet sich an die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt sowie insbesondere an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer resp.

Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Liegenschaften auf Kantonsgebiet.

Beim Japankäfer handelt es sich um einen für die Vegetation besonders gefährlichen Schadorganismus. Für dessen Bekämpfung, die im Interesse aller liegt, sind die Behörden auf die aktive Mithilfe der Bevölkerung angewiesen.

II. Sachverhalt

Dieses Jahr wurden weitere Käfer im bestehenden Befallsherd in Klein- und Grossbasel (Rosenfeldpark, Horburgpark, Friedhof Wolfgottesacker, Schwarzpark) sowie im Wenkenpark der Gemeinde Riehen gefunden. Nach den Japankäferfunden setzte der kantonale Pflanzenschutzdienst Basel-Stadt in enger Abstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft verschiedene Massnahmen zur Bekämpfung des Japankäfers um. So wurden die Fallenstandorte und –überwachung stark intensiviert, der Befallsherd und die Pufferzone bestimmt und eine Allgemeinverfügung veröffentlicht, erläutert und konsequent umgesetzt, um eine weitere Ausbreitung des Käfers zu verhindern. Sport- und öffentliche Rasenflächen im Befallsherd wurden im August/September 2026 erneut mit Nematoden (Fadenwürmer) zur Larvenbekämpfung behandelt.

Zudem fand ein regelmässiger Austausch mit den umliegenden Gemeinden, auch im benachbarten Ausland, statt.

Diese Saison wurden mehrere Japankäfer in mehreren Fallen im bestehenden Befallsherd u. a. im Horburgpark, Rosenfeldpark, an der Birs sowie im Wenkenpark in Riehen gefunden, weshalb die Massnahmen zur Bekämpfung weitergeführt werden. Die Funde hatten keine Auswirkung auf die Ausdehnung des Befallsherds und der Pufferzone.

III. Rechtliche Grundlagen

Beim Japankäfer handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schadorganismus. Er besitzt ein breites Wirtsspektrum von über 400 Wirtspflanzen aus diversen Pflanzenfamilien. Die Engerlinge schädigen insbesondere Wiesen- und Rasenflächen, wohingegen die adulten Tiere Frassschäden an Blättern, Blüten und Früchten verursachen. *Popillia japonica* ist in der Schweiz als

prioritärer Quarantäneorganismus geregelt und unterliegt somit der Melde- und Bekämpfungspflicht.

Tritt ein Quarantäneschädling wie der Japankäfer auf, so bestimmt nach Art. 13 der Pflanzengesundheitsverordnung vom 31. Oktober 2018 (PGesV, SR 916.20) das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind. Eine diesbezügliche Weisung hat auch der Kanton Basel-Stadt erhalten. Der zuständige kantonale Pflanzendienst ergreift so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen (Art. 13 Abs. 2 PGesV). Entsprechend der Richtlinie Notfallplan Nr. 7 zur Überwachung und Bekämpfung des Japankäfers des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) vom 4. Mai 2026 sowie nach Art. 15 PGesV ist dort, wo der Japankäfer nachgewiesen wurde, ein Befallsherd und eine Pufferzone auszuscheiden. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von Parzellen oder Pflanzen, die von einem solchen Quarantäneorganismus befallen sind, oder, falls diese Parzellen nicht bewirtschaftet werden, deren Eigentümerin oder Eigentümer, müssen die Massnahmen treffen, die geeignet sind, um die Einzelherde zu vernichten. Nach Art. 105 Abs. 2 PGesV ist den mit den Pflanzengesundheitsmassnahmen betrauten Organen Zutritt zu den Kulturen, Betrieben, Grundstücken, Geschäfts- und Lagerräumen zu gewähren.

Gemäss Art. 13 Abs. 2 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Gemäss § 1 der Verordnung betreffend den kantonalen Pflanzenschutzdienst (SG 911.400) ist das Bau- und Verkehrsdepartement des Kantons Basel-Stadt zuständig, wenn der Bund im Bereich Landwirtschaft den Kanton mit Vollzugsaufgaben beauftragt. Innerhalb des Bau- und Verkehrsdepartementes ist der kantonale Pflanzenschutzdienst organisatorisch der Stadtgärtnerei zugeordnet, der somit für die Anordnungen von Massnahmen gegen den Japankäfer auf Gebiet des Kantons Basel-Stadt zuständig ist.

IV. Erwägungen

Der sogenannte Befallsherd (1 km Radius um die Fallenfunde) sowie die Pufferzone (sonstige Flächen des Kantonsgebietes ausserhalb des Befallsherd) sind in den beigefügten Anhängen ausgeführt, welche integrierende Bestandteile dieser Allgemeinverfügung bilden. Die Pufferzone wurde im Kanton Basel-Stadt speziell behandelt. Sie bezieht sich nicht, wie im Regelfall, auf einen Radius von 5 km um den Befallsherd, sondern wurde bis an die Kantonsgrenze ausgedehnt, um eine klarere und einheitlichere Regelung für den Vollzug und die Massnahmen herzustellen. Je nach Situation weiterer Käferfunde können sich die Zonen erneut ändern. Die jeweils aktuelle Version vom Befallsherd und der Pufferzone werden jeweils im Kantonsblatt neu publiziert. Die dort geltenden besonderen Bestimmungen sind unter www.bs.ch/japankaefer abrufbar. Die Zonen gelten so lange, bis sie per Publikation im Kantonsblatt aufgehoben werden.

Der Befall durch den Japankäfer wurde mit dem Beginn der Flugsaison 2026 so früh wie möglich erkannt. Eine Ausbreitung von *Popillia japonica* über den Befallsherd hinaus muss mit weiteren entsprechenden Massnahmen verhindert werden. Zur Bekämpfung des Japankäfers benötigt es eine Kombination aus verschiedenen Massnahmen. Um die adulten Käfer zu bekämpfen, wird ein dichtes Netz aus Käferfallen aufgestellt. Durch einen Lockstoff werden die Käfer angezogen und können dann die Falle nicht mehr verlassen. Diese Fallen dienen gleichzeitig der Überwachung, um festzustellen, ob sich die Käfer ausbreiten.

Um die unbeabsichtigte Verschleppung der Käfer, seiner Eier oder Larven zu verhindern, ist es verboten, Grünmaterial, Kompost und Erde aus dem Befallsherd in die Pufferzone bzw. von der Pufferzone in nicht befallene Gebiete zu transportieren.

Es wird empfohlen, das Bewässern von Rasen und grasbewachsenen Grünflächen möglichst einzustellen oder nur bei Bedarf zu bewässern, da das Einstellen der Bewässerung eine der wenigen Massnahmen ist, welche aktuell zur Bekämpfung der Larven zur Verfügung steht. Die Larven

benötigen eine gewisse Bodenfeuchtigkeit, um sich erfolgreich zum adulten Japankäfer entwickeln zu können. Ist diese nicht vorhanden, sinkt die Überlebenswahrscheinlichkeit der Larven deutlich.

Der Japankäfer unterliegt den amtlichen Massnahmen, das heisst dem Monitoring und der Bekämpfung im engeren Sinne durch die zuständigen kantonalen Dienste. Die zuständigen Stellen des Kantons sind demnach befugt, Untersuchungen durchzuführen und im Bedarfsfall Nematoden zur Larvenbekämpfung (auf Sport- und Rasenflächen) auszubringen.

Um eine Weiterverbreitung des Japankäfers zu verhindern, müssen die getroffenen Massnahmen umgehend umgesetzt werden. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Verfügung ist somit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

V. Entscheid

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen verfügt die Stadtgärtnerei:

1. **Meldepflicht:** Wer den Käfer oder Larven oder Puppen des Japankäfers sowie mögliche Befallssymptome entdeckt, ist verpflichtet, den Fund oder den Verdacht der Japankäfer-Hotline des Kantons Basel-Stadt telefonisch unter der Tel. 061 267 64 00 zu melden.
2. **Zutrittsrecht:** Je nach Entwicklung der Japankäferfunde kann es sein, dass auch Fallen auf Privatareal im Kantonsgebiet Basel-Stadt installiert und kontrolliert werden müssen. Die Kontrollen (sogenanntes Monitoring) werden von autorisierten Kontrollleurinnen und Kontrolleuren mit Ausweispapier durchgeführt. Diesen Personen ist Zutritt zu den jeweiligen Privatgrundstücken zu gewähren. Im Bedarfsfall dürfen Nematoden zur Larvenbekämpfung ausgebracht werden.
3. Es wird ein **Befallsherd** und eine **Pufferzone** ausgeschieden:
Die in Anhang 1 aufgeführten Gebiete liegen im Befallsherd.
Die im Anhang 2 aufgeführten Gebiete ausserhalb vom Befallsherd bilden zusammen die Pufferzone.
4. Massnahmen im **Befallsherd**:
 - a) **Pflanzliches Kompostmaterial** aus Anlagen, die nicht mit temperaturkontrollierten Fermentationsboxen und Endkompost-Siebanlagen ausgerüstet sind, darf nur innerhalb vom Befallsherd verwendet werden.
 - b) Ab sofort bis zum 30. September 2026 ist die **Verbringung von Schnittgut aus der Grünpflege** aus dem Befallsherd hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Bsp. Netz mit Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
 - auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird oder
 - eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der Stadtgärtnerei in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
 - c) **Fahrzeuge und Geräte**, die zur Bodenbearbeitung oder für Arbeiten mit Erde im Befallsherd eingesetzt werden, dürfen diese nur verlassen, wenn sie so gereinigt worden sind, dass kein Risiko der Verschleppung von Erde und

Pflanzenrückständen mehr besteht.

- d) Die **Verbringung** (Transport und Lagerung) **der Oberflächenschicht des Bodens**, bis zu einer Tiefe von 30 cm, aus der Zone Befallsherd hinaus ist verboten.
Für die Zeit vom 1. Oktober 2026 bis 31. Mai 2027 können auf Gesuch hin von der Stadtgärtnerei Ausnahmen bewilligt werden, wenn beim Transport und beim Ablagern des Materials Massnahmen ergriffen werden, um eine Verbreitung des Japankäfers zu vermeiden. Der Transport darf erst erfolgen, wenn die Ausnahmegewilligung erteilt wurde.
- e) **Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln**, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, aus dem Befallsherd hinaus ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.
- f) Der kantonale Pflanzenschutzdienst führt im Befallsherd eine angemessene **Überwachung mittels Lockstofffallen** durch, um:
- i. das Vorkommen des Japankäfers genauer zu lokalisieren;
 - ii. die Populationsdynamik des Japankäfers zu verfolgen;
 - iii. die Umsetzung der Massnahmen zu kontrollieren; und
 - iv. mittels Massenfang in Fallen den Japankäfer zu bekämpfen.
- Dafür ist dem kantonalen Pflanzenschutzdienst jederzeit Zugang zu den Parzellen des Befallsherds zu gewähren. Die Fallen dürfen von unbefugten Personen nicht angefasst oder gar geöffnet werden. Privatpersonen ist es untersagt Lockstoff-Fallen auf privaten und öffentlichen Grund aufzustellen.

5. Massnahmen in der **Pufferzone**:

- a) Ab sofort bis zum 30. September 2026 ist die **Verbringung von Schnittgut aus der Grünpflege** aus der Pufferzone hinaus verboten. Vom Verbot ausgenommen ist Pflanzenmaterial, welches während der Lagerung und dem Transport insektensicher (Bsp. Netz mit Maschenweite von max. 5 mm) abgedeckt wird und:
- auf eine Grösse von max. 5 cm gehäckselt wird, oder
 - eine mit dem Häckseln vergleichbare phytosanitäre Sicherheit bietet und dessen Behandlung von der Stadtgärtnerei in Absprache mit dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst bewilligt wurde.
- b) Die **Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln**, in Erde oder Kultursubstrat, das aus festen organischen Stoffen besteht, ausser Gewebekulturen, ist nur erlaubt, wenn die Voraussetzungen nach Anhang 3 erfüllt sind.

6. Wer dieser Allgemeinverfügung nicht Folge leistet, wird nach Art. 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches mit Busse bestraft.
7. Einem allfälligen Rekurs gegen diese Verfügung wird aufgrund der erforderlichen Dringlichkeit am sofortigen Vollzug der verfügten Massnahmen die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann an das Bau- und Verkehrsdepartement (Münsterplatz 11, 4001 Basel) rekuriert werden. Der Rekurs ist innert 10 Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Rekursinstanz anzumelden. Innert 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt angerechnet, ist die Rekursbegründung einzureichen, welche die Anträge und deren Begründung mit Angabe der Beweismittel zu enthalten hat.

Bei völliger oder teilweiser Abweisung des Rekurses können die amtlichen Kosten, bestehend aus einer Spruchgebühr sowie den Auslagen für Gutachten, Augenscheine, Beweiserhebungen und anderen besonderen Vorkehrungen, der Rekurrentin oder dem Rekurrenten ganz oder teilweise auferlegt werden.

Anhänge:

Anhang 1: Befallsherd

Anhang 2: Pufferzone

Anhang 3: Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat

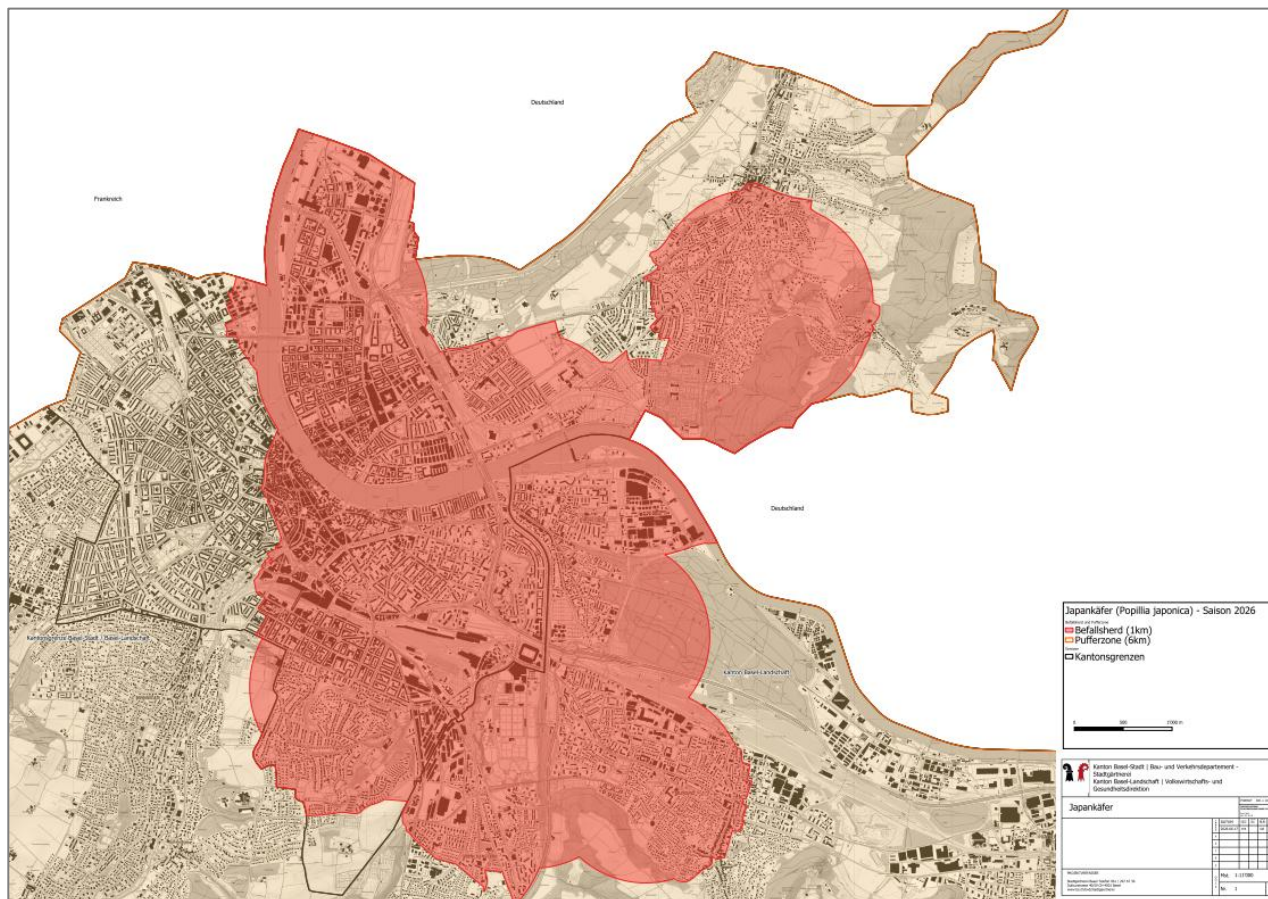
Publikation im Kantonsblatt und Mitteilung an:

- Sportamt BS
- Immobilien Basel-Stadt
- Die Gemeinden Riehen und Bettingen
- Bundesamt für Landwirtschaft
- Agroscope
- Kanton Basel-Landschaft, Ebenrain, Kantonaler Pflanzenschutzdienst

Anhang 1:

Befallsherd (rot markiert),

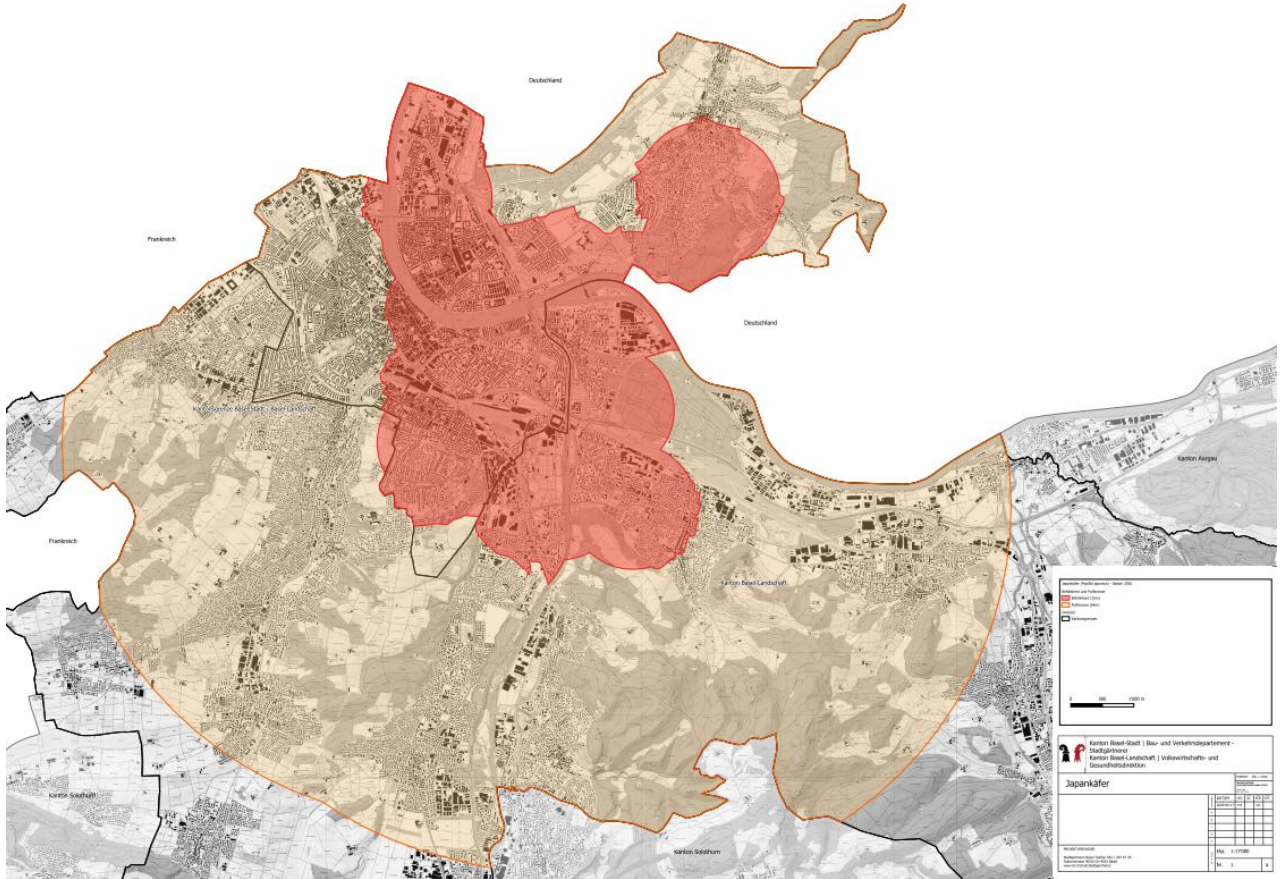
Gebiet oder Teilgebiet der Stadt Basel, Gemeinde Riehen, Bettingen, Münchenstein (BL) Muttenz (BL), Birsfelden (BL), Binningen (BL)



Anhang 2:

Pufferzone (orange markiert)

Gebiet oder Teilgebiet der Stadt Basel, Gemeinde Riehen und Bettingen, Allschwil (BL), Binningen (BL), Bottmingen (BL), Biel-Benken (BL), Muttenz (BL), Pratteln (BL), Oberwil (BL), Reinach (BL), Arlesheim (BL), Münchenstein (BL), Therwil (BL), Aesch (BL), Liestal (BL), Frenkendorf (BL), Augst (BL), Dornach (SO), Gempen (SO)



Anhang 3:

Voraussetzungen für die Verbringung und das Inverkehrbringen von Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat (zur Allgemeinverfügung vom 24.06.2026 betreffend Bekämpfungsmassnahmen gegen den Japankäfer)

¹ Die Verbringung und das Inverkehrbringen von Ziergräsern (Poaceae) mit Wurzeln in Erde oder aus festen organischen Stoffen bestehendem Kultursubstrat ist nur erlaubt, wenn die Ziergräser ausschliesslich in einer insektensicheren Infrastruktur (Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) produziert und gelagert werden. Ausgenommen ist die Unterfamilie Bambusoideae; für diese gelten die Auflagen nach Absatz 2.

² Wer allen weiteren Pflanzen mit Wurzeln in Erde oder Kultursubstrat, das aus organischen festen Stoffen besteht, ausgenommen Wasserpflanzen, verbringt oder in Verkehr bringt, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Die Produktion und Zwischenlagerung der Pflanzen findet in einer insektensicheren Infrastruktur (Fenster und Türen mit Insektenschutzgewebe mit einer Maschenweite von max. 5 mm) statt; oder
- b. die Wurzeln werden ausgewaschen und die Anbauerde oder das Kultursubstrat komplett entfernt; oder
- c. die bepflanzten Töpfe werden ab 1. Juni bis 30. September unkrautfrei gehalten, damit sie unattraktiv für die Eiablage des Schädlings bleiben. Töpfe müssen auf einer versiegelten Fläche, welche undurchlässig für die Larven des Schädlings und Wurzeln sind stehen oder erhöht auf Arbeitstischen; oder
- d. Pflanzen im Freiland werden so angebaut, dass vom 1. Juni bis 30. September der Boden über dem Erdballen der Pflanzen unkrautfrei gehalten wird, um die Eiablage des Schädlings zu verhindern.

In jedem Fall muss der Schutz der Anbauerde oder des Kultursubstrates vor *Popillia japonica* Newman während der Flugperiode vom 1. Juni bis 30. September auch bei der Zwischenlagerung der Pflanzen gewährleistet sein, solange sie sich in der Befalls- oder Pufferzone befinden.

³ Die Massnahmen im Absatz 2 gelten nur, wenn die Verbringung bzw. das Inverkehrbringen der Pflanzen in den nächsten zwei Jahren geplant ist.

⁴ Ist der Betrieb nach Artikel 76 oder 89 PGesV für den Pflanzenpass zugelassen und befindet er sich in der Befallszone, wird ausserdem einmal im Jahr bei einer amtlichen Kontrolle der Boden bis in eine Tiefe von 30 cm auf *Popillia japonica* Newman beprobt.